



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Schweizer Reisekasse (Reka) Genossenschaft für die Abgabe von Reka-Geld

Alle Personenbezeichnungen der vorliegenden AGB beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

1 AGB

Diese AGB sind Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der Schweizer Reisekasse (Reka) und dem Vertragspartner. Der Vertrag definiert die Inhalte und Bestimmungen für die Abgabe von Reka-Geld. Reka-Geld existiert in elektronischer Form von Reka-Pay oder Reka-Lunch-Guthaben auf dem Reka-Konto. Die AGB treten nach Freigabe der Offerte zusammen mit dem Vertrag in Kraft.

2 Pflichten des Vertragspartners

Der Vertragspartner übermittelt einmal im Jahr im Kundenportal für das laufende oder das folgende Kalenderjahr, zwecks eindeutiger Identifizierung, zwingend folgende Daten der Bezugsberechtigten: Geburtstag; Anredecode; Sprachcode; Name; Vorname; Strasse; PLZ Inland; Ort; Landcode. Je nach Leistungsbündel sind folgende weitere Daten erforderlich: Zivilstand; PLZ Ausland; Firma; Personalnummer; Kostenstelle. Der Vertragspartner pflegt die Daten laufend und aktualisiert diese mit Neueintritten sowie Austritten.

3 Dienstleistung von Reka

Reka bietet einen direkten Versand von Einzahlungsscheinen für die Bezugsberechtigten des Vertragspartners sowie die Kontrolle und die Verrechnung über die Verteilung von Reka-Geld.

4 Ablauf

Nach dem Erfassen der Daten der Bezugsberechtigten im Kundenportal hat Reka zum vereinbarten Termin die vorgedruckten Einzahlungsscheine (inkl. weiterer Informationen) zu versenden. Nach Erhalt der Zahlung durch den Bezugsberechtigten wird das Reka-Geld innerhalb von max. fünf Arbeitstagen verarbeitet und auf das entsprechende Konto geladen. Für den Versand der Einzahlungsscheine und der Reka-Card verwendet Reka neutrale Couverts.

5 Karenzfrist

Die Einzahlungsscheine und das damit verbundene Jahresguthaben haben eine Karenzfrist von einem Monat. Sollten Einzahlungen nach dieser Karenzfrist bei Reka eintreffen, so ist es Reka untersagt, diese zu verarbeiten. Reka überweist die Zahlung an den jeweiligen Einzahler zurück.

6 Gewährleistung

Für den gesamten Versand trägt einzig Reka die Verantwortung. Sollte ein zusätzlicher Kostenaufwand entstehen, welcher nicht durch die vereinbarten Handling- und Bearbeitungskosten mit dem Vertragspartner abgedeckt ist, so gehen diese Kosten zulasten von Reka beziehungsweise des verursachenden Bezugsberechtigten und können nicht auf den Vertragspartner überwält werden.

7 Datenschutz

Reka verpflichtet sich, die gelieferten Daten sicher und diskret zu behandeln und nur im Rahmen des schweizerischen Datenschutzgesetzes zu verwenden. Die Daten des Vertragspartners darf Reka nur zu eigenen Zwecken nutzen (z.B. Versand Einzahlungsscheine, Versand Reka-Geld, Versand von Reka Informationsmitteln etc.). Die Geheimhaltungspflichten dauern auch nach dem Dahinfallen des vorliegenden Vertrages fort.

8 Gebühren

Die jährliche Kontoführungsgebühr beinhaltet das Handling des Reka-Geldes (Verarbeitung der Adressdaten, Reka-Card-Ladung, Druck der Einzahlungsscheine, Verpackung, Porto) sowie die Kontoführung der Reka-Card. Der Vertragspartner übernimmt diese Kosten für seine Mitarbeitenden. Die Kontoführungsgebühr wird ab dem ersten Bezug von Reka-Geld durch den Mitarbeitenden jährlich einmal in Rechnung gestellt. Sie wird so lange verrechnet, bis der Austritt im Kundenportal erfasst wurde.

9 Guthabenlimite und Folgen bei Überschreitung der Bezugslimite

Die nicht registrierte Reka-Card kann pro Aufladevorgang mit maximal CHF 3'000.– aufgeladen werden und die maximale Aufladelimite beträgt gesamthaft CHF 5'000.–. Werden bei einem einzelnen Geschäftsvorgang nicht personalisierte Reka-Cards oder physische Reka-Checks mit einem Betrag von über CHF 15'000.– im Namen und auf Rechnung des Vertragspartners erworben, ist Reka verpflichtet, eine Validierung des Vertragspartners (Arbeitgebers) gemäss den Vorgaben des Geldwäschereigesetzes vorzunehmen (Identitätsprüfung, Feststellung des Kontrollinhabers und gegebenenfalls weitere GwG-Sorgfaltspflichten). Sind die Vorschriften des Geldwäschereigesetzes verletzt oder kann aufgrund fehlender Angaben keine entsprechende Prüfung durchgeführt werden, behält Reka sich vor, die Bestellung nicht abzuwickeln.

10 Verrechnung

Reka stellt dem Vertragspartner monatlich Rechnung über die bezogenen Reka-Gelder zuzüglich der Kontoführungsgebühr. Die gewährte Initialverbilligung von 1,5% bei Reka-Pay seitens Reka wird direkt auf der Rechnung abgezogen. Jeder Vertragspartner erhält mittels persönlichen Logins Zugriff aufs Kundenportal. Sämtliche Rechnungen sind dort aufgeführt.

11 Änderungen der Bedingungen

Reka behält sich jederzeit Änderungen dieser Bedingungen vor. Änderungen werden dem Vertragspartner in angemessener Form, mindestens sechs Monate im Voraus, mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, falls der Vertragspartner nicht vor Inkrafttreten der Änderungen, im Rahmen der vertraglichen Kündigungsfrist, den Vertrag kündigt.

12 Kündigungsfrist

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Monatsende mittels schriftlicher Mitteilung kündbar.

13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht. Der Gerichtsstand ist Bern. Die AGB für die Abgabe von Reka-Geld sind in Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch abgefasst. Im Falle von Widersprüchen ist die deutsche Version massgebend.

Bern, im Mai 2023